

## MUSTER für einen

### Vorsorgeauftrag

Ich, **der/die** unterzeichnende ..... (Name und Vorname), geb. .... (Geburtsdatum), von ..... (Heimatort), wohnhaft in ..... (PLZ), ..... (Ort), ..... (Strasse) erenne hiermit für den Fall meiner Handlungsunfähigkeit oder meiner Verhinderung an der persönlichen Besorgung meiner Geschäfte die folgenden Personen in den nachfolgend genannten Angelegenheiten in der unten aufgelisteten Reihenfolge als Vorsorgebeauftragte:

1. In erster Linie **meine Ehefrau/mein Ehemann**..... (Name und Vorname), geb. .... (Geburtsdatum), von ..... (Heimatort), wohnhaft in ..... (PLZ), ..... (Ort), ..... (Strasse)
2. an zweiter Stelle **mein Sohn/meine Tochter**..... (Name und Vorname), geb. .... (Geburtsdatum), von ..... (Heimatort), wohnhaft in ..... (PLZ), ..... (Ort), ..... (Strasse)
3. an dritter Stelle ..... (Name und Vorname), geb. .... (Geburtsdatum), von ..... (Heimatort), wohnhaft in ..... (PLZ), ..... (Ort), ..... (Strasse)

Die Aufzählung versteht sich so, dass die nächstgenannte Person immer erst dann als beauftragt gilt, wenn die vorangehend genannte Person nicht geeignet, verhindert ist, abgelehnt hat oder aus irgendeinem Grund weggefallen ist.

Der/die Vorsorgebeauftragte wird mit der umfassenden Vorsorge, d. h. mit der Personensorge inkl. Vertretung bei medizinischen Massnahmen, der Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr betraut. Der/die Vorsorgebeauftragte ist damit ermächtigt und beauftragt, mich rechtsgültig zu vertreten und an meiner Stelle Entscheidungen zu treffen.

Insbesondere umfasst der Auftrag Folgendes:

1. Personensorge: Der/die Vorsorgebeauftragte hat mich nach Eintritt des Vorsorgefalles im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen, damit ich weiter am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann, sowie alle Vorkehrungen zu treffen und Weisungen an Dritte zu erteilen, die für meine angemessene Pflege und Betreuung notwendig sind.

Er/sie hat die für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen zu veranlassen. Eine allfällige separate Patientenverfügung geht diesem Vorsorgeauftrag vor, auch wenn sie älteren Datums ist.

2. Vermögenssorge: Ich bevollmächtige den/die Vorsorgebeauftragte/n auch, meine finanziellen Angelegenheiten zu besorgen, d. h. meine Einkünfte und mein Vermögen (Kapitalien, Wertschriften, etc.) zu verwalten und den Zahlungsverkehr für all meine Verpflichtungen, insbesondere auch zur Finanzierung des Lebensunterhaltes zu erledigen.

Soweit es zur Finanzierung meines Alters- und Pflegeheimaufenthaltes notwendig ist, darf der/die Beauftragte auch meinen Grundbesitz mit Hypotheken belasten oder veräussern.

3. Vertretung im Rechtsverkehr: Der/die Vorsorgebeauftragte ist auch befugt, allfällige in meinem Namen notwendigen Rechtsgeschäfte jeglicher Art abzuschliessen oder aufzuheben und, sofern es in diesem Rahmen notwendig ist, auch Weisungen an Dritte zu erteilen. Namentlich ist er/sie auch zur Führung von Prozesshandlungen einschliesslich des Rechts zum Abschluss von Vergleichen und zur Anfechtung von Verfügungen, Entscheiden und Urteilen berechtigt, soweit dies zur Wahrung meiner Interessen geboten scheint.

Er/sie vertritt mich im Verkehr gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen, allenfalls dem Alters- und Pflegeheim und anderen Dritten. Der/die Vorsorgebeauftragte hat ferner das Recht zur Substitution, darf also in meinem Namen und auch auf meine Rechnung Dritte mit spezifischem Fachwissen beauftragen.

4. Der/die Vorsorgebeauftragte ist zuständig für alle administrativen Belange.
5. Entbindung von der Schweigepflicht: Personen und Behörden, die dem Berufsgeheimnis oder einer Schweigepflicht unterstehen, entbinde ich dem/der Vorsorgebeauftragten und den von ihr/ihm substitutionsweise beauftragten Personen gegenüber von der Schweigepflicht.
6. Rechenschaftspflicht: Der/die Vorsorgebeauftragte ist gemäss Auftragsrecht zur Rechenschaft verpflichtet. Er/sie hat Buch zu führen.
7. Entschädigung Spesen: Der/die Vorsorgebeauftragte hat Anspruch auf Ersatz aller ihm/ihr entstandenen Auslagen und Spesen **sowie auf eine Entschädigung für den angemessenen Zeitaufwand. Je volle Stunde ist der doppelte Stundenansatz zu vergüten, den die Gemeinde meines Wohnsitzortes an Mitglieder einer Kommunalkommission bezahlt.**
8. Interessenkonflikt: Für den Fall des Bestehens eines Interessenkonflikts beauftrage ich in erster Linie ..... (Name, Vorname), geb. .... (Geburtsdatum) von ..... (Heimatort), wohnhaft in ..... (Adresse) und als Ersatz in zweiter Linie ..... (Name, Vorname), geb. .... (Datum), von ..... (Heimatort), wohnhaft in .....(Adresse).
9. Streitigkeiten: Falls es aus dem Vorsorgeauftrag zu Streitigkeiten kommen sollte, gilt unabhängig vom Wohnort des/der Vorsorgebeauftragten Schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand befindet sich an meinem Wohnort.

..... (Ort), (Datum).....

.....  
Unterschrift Verfasser/Verfasserin

Michael Baader  
Ochsengasse 19/21  
4460 Gelterkinden

061/ 985 20 20

## **Einige Hinweise und Bemerkungen zum Vorsorgeauftrag an sich bzw. zum Muster**

### **Bemerkungen zum Muster:**

Es handelt sich um eine Vorlage, in welcher eine einzelne Person mit der sog. „umfassenden“ Vorsorge betraut wird. Von Fall zu Fall muss die Situation geprüft werden, wird der Vorsorgeauftrag also anders lauten.

Bei den rot markierten Lücken bzw. dem roten Text im Muster muss der Verfasser oder die Verfasserin jeweils die entsprechenden Daten/Personen/Angaben etc. selber ergänzen.

### **Allgemeine Hinweise zum Vorsorgeauftrag (gem. den Art. 360 ff ZGB):**

Damit der Vorsorgeauftrag gültig ist, müssen strenge Formvorschriften eingehalten werden:

- Der Vorsorgeauftrag muss wie ein handschriftliches Testament eigenhändig geschrieben werden, das betrifft den ganzen Text, den Ausstellungsort, das Ausstellungsdatum und die eigenhändige Unterschrift. Will jemand das Muster für die umfassende Vorsorge als Vorlage verwenden, dann kommt er also nicht darum herum, den Text von Hand abzuschreiben und die Lücken zu füllen.
- Will jemand diesen Aufwand nicht betreiben, dann kann er den Vorsorgeauftrag gegen ein entsprechendes Honorar durch einen Notar bzw. eine Notarin in Form einer öffentlichen Urkunde verfassen lassen.
- Beachte: Wird die Formvorschrift nicht eingehalten, ist der Vorsorgeauftrag ungültig!
- Massgebend ist einzig das Original. Eine Fotokopie davon ist nicht rechtsverbindlich.
- Es ist zu empfehlen, auf jeder Seite, die für den Vorsorgeauftrag benötigt wird, zuunterst immer Ort, Datum und Unterschrift anzufügen und auf der folgenden Seite zuoberst zu schreiben „Seite 2, oder 3, oder 4 des Vorsorgeauftrages von .....(Name und Vorname) vom.....(Datum)“
- Die Formvorschriften des Vorsorgeauftrages sind viel strenger als bei der Patientenverfügung (gemäss den Art. 370 ff ZGB), bei welcher ein vorbereitetes Schriftstück ergänzt, datiert und unterschrieben werden kann!

Wichtig ist, dass die im Vorsorgeauftrag genannten (beauftragten) Personen für den Fall, dass der Verfasser bzw. die Verfasserin nicht mehr selbst Auskunft erteilen kann, wissen, wo sich das allein massgebende Original befindet, z.B. in einem Banksafe, bei einer Drittperson (Anwalt, Notar oder Privatperson, bei der KESB etc.).

Seit dem 01. Januar 2017 besteht im Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag gegen eine Gebühr (z. Zt. Fr. 250.--) dem Erbschaftsamt zur Verwahrung zu übergeben. Jeder Vorsorgeauftrag ist in einen separaten verschlossenen Briefumschlag zu stecken (Ehegatten können den Vorsorgeauftrag nicht gemeinsam deponieren). Das Couvert ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Heimatort (resp. der Staatszugehörigkeit bei Ausländern) und der aktuellen Wohnadresse zu beschriften. Beim persönlichen Abliefern des Vorsorgeauftrages ist zur Identifizierung ein Ausweis (eine ID oder ein Pass) vorzulegen. Wird der Vorsorge-

auftrag per Post ans Erbschaftsamt verschickt, muss die Unterschrift auf dem Begleitbrief beglaubigt sein. Denken Sie daran: Wenn Sie den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft verlegen, dann vergessen Sie nicht, dass das kantonale Erbschaftsamt nicht mehr Ihre Aufbewahrungsstelle ist, dass diese gewechselt werden muss.

Gemäss Art. 361 Abs. 3 ZGB kann man bei der Zivilrechtsabteilung Basel-Landschaft, Zivilstandsamt (per Adresse Kirchgasse 5, Postfach, 4144 Arlesheim) die Tatsache, dass man einen Vorsorgeauftrag erstellt hat und den Hinterlegungsort in einem zentral geführten Register eintragen lassen. Dies ist die sicherste Lösung. Wählen Sie das Erbschaftsamt als Aufbewahrungsort, dann weisen Sie diese Amtsstelle mit Vorteil an, die Hinterlegung beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen.

Empfehlenswert ist es, den im Vorsorgeauftrag bezeichneten beauftragten Personen (z. Bsp. Ehegatten, Kinder, Verwandte etc.) eine Kopie des Vorsorgeauftrags auszuhändigen.

Beim Eintreten eines Vorsorgefalls muss sich die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), sofern sie keine Kenntnis von der Existenz eines Vorsorgeauftrages hat, gemäss Gesetz beim Zivilstandsamt erkundigen, ob das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages registriert wurde. Existiert ein Vorsorgeauftrag, wird dieser durch die KESB eingefordert. Der Verwahrer ist verpflichtet, den Vorsorgeauftrag einzureichen.

Der Vorsorgeauftrag muss dann von der KESB noch „validiert“ werden, d. h. die KESB prüft, ob der Vorsorgeauftrag formgültig ist, von einer handlungsfähigen Person und ohne Einfluss von Druck und Zwang errichtet worden ist, ob die im Vorsorgeauftrag genannten Personen willens und fähig sind, diese Aufgabe wahrzunehmen, oder ob bei ihnen Ausschlussgründe bestehen wie z. Bsp. Urteilsunfähigkeit, Interessenkollision. Nötigenfalls kann die KESB weitere Massnahmen anordnen. Nimmt die geeignete, beauftragte Person den Auftrag an, händigt die KESB ihr eine Urkunde aus, in der ihre Befugnisse aufgelistet sind. Diese Urkunde legitimiert die betreffende Person zum Handeln.

Es ist möglich, den Auftrag auf verschiedene Personen aufzuteilen, also z. Bsp. jemanden mit der Personensorge und jemand anderen mit der Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr und mit der Erledigung der administrativen Belange zu betrauen.

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Formvorschriften sind als Gültigkeitserfordernis wiederum einzuhalten. Änderungen und Nachträge sind klar als solche zu benennen. Existieren zwei oder mehrere Vorsorgeaufträge, weil zum Beispiel der alte jeweils nicht vernichtet wurde, dann gilt als massgebend derjenige formell gültig errichtete Vorsorgeauftrag mit dem jüngsten Ausstelldatum, soweit dieser nicht klar als Nachtrag oder Ergänzung zu einem früheren Vorsorgeauftrag verstanden wird.

Der Vorsorgebeauftragte untersteht dem Auftragsrecht. Er ist Ihnen dem Auftraggeber gegenüber rechen-schaftspflichtig und haftet für die sorgfältige Ausführung des Auftrags.

Gelterkinden, den 22. Februar 2017

Michael Baader